

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Detlef Ehlebracht, Andrea Oelschläger,
Harald Feineis und Peter Lorkowski (AfD)**

Betr.: Wiedereinführung der 50-Prozent-Grenze für die Bewertung „ausreichend“ (Note 4) bei Lernerfolgskontrollen und Abschaffung der „Drittel-Klausel“ zur Nichtwertung/Wiederholung von Klassenarbeiten

Seit einigen Jahren stagnieren die Abiturientenquoten aller Schulabgänger in Hamburg auf hohem Niveau bei einem Wert von deutlich über 50 Prozent nach zuvor stark ansteigender Entwicklung.¹ Der formal höchste Schulabschluss, das Abitur beziehungsweise die „Hochschulreife“, ist demnach in der Hansestadt längst der Regelabschluss und – bezogen auf die Gesamtheit der Schülerleistungen – leider nicht mehr ein Zeugnis überdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit. Die im Vergleich zu früheren Jahren und auch im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr hohe Abiturientenquote wurde jedoch „erkauft“ mit einem Sinken der Ansprüche und des Leistungsniveaus. Das belegen die in Schulvergleichstests konstant unterdurchschnittlichen Leistungen der Hamburger Schüler in den Kernfächern Mathematik und Deutsch²; wengleich der rot-grüne Senat inzwischen einige – auch aufgrund des politischen Drucks der konservativ-freiheitlichen Oppositionsfractionen – Maßnahmen ergriffen hat³ und der Abstand zu den erfolgreichsten Bundesländern etwas verringert werden konnte.

Ursächlich für die dennoch weiterhin zu beklagende Nivellierung des Leistungsniveaus sind unter anderem diverse Anpassungen in der Bewertung und Gewichtung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen an den Hamburger Grundschulen sowie in der Sekundarstufe I der Hamburger Gymnasien und Stadtteilschulen. Darunter zählt neben der praktischen Abschaffung des Sitzenbleibens insbesondere eine Änderung, die eine Absenkung der Mindestanforderung für die Bewertung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit der Note 4 („ausreichend“) zur Folge hatte. Galt in der früheren Richtlinie⁴, dass Schüler mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erbringen mussten, um die Note 4 („ausreichend“) zu erhalten, wurde diese prozentuale Mindestanforderung im Jahr 2013 mit Inkrafttreten der neuen „Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ (APO-GrundStGy) aufgehoben. Die neue Ordnung und die Bildungspläne weisen nun keine prozentualen Grenzen für die Leistungsbewertung mehr aus; maßgebend für die Bewertung einer Leistung als „ausreichend“ (Note 4) ist seither die „Erfüllung von Mindestanforderungen“⁵, wobei diese vom Fachlehrer

¹ Vergleiche hierzu die Hamburger Schulstatistiken der Schuljahre 2009/2010 bis 2017/2018, unter: <https://www.hamburg.de/bsb/zusammenfassungen/> (abgerufen am 20.10.2018).

² Vergleiche die IQB-Bildungstrends 2015 und 2016, unter: <https://www.iqb.hu-berlin.de/bt> (abgerufen am 20.10.2018).

³ Zum Beispiel die Einführung eines Grundwortschatzes in der Grundschule, Diktate im Deutschunterricht oder die Erhöhung der Anzahl der Mathestunden.

⁴ Richtlinie für schriftliche Lernerfolgskontrollen in allgemeinbildenden Schulen (Klassen 3 bis 10), unter: http://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/bs/18/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=VVHA-VVHA00000074&doc.part=f&doc.pid=VVHA-VVHA000000158&doc.ppart=F&doc.price=0.0 (abgerufen am 20.10.2018).

⁵ § 2 Absatz 1 APO-GrundStGy; vergleiche ferner Drs. 21/14495.

anhand der konkreten Aufgabenstellung, dem Anforderungsniveau der Lernerfolgskontrolle und dem Bezugsrahmen (Anforderungsebene) in Eigenverantwortung selbst definiert werden sollen.

In der schulischen Praxis bedeuten der Wegfall der prozentualen Grenze und die Unbestimmtheit der neuen Regelung, dass Lehrer Leistungen auch dann noch mit „ausreichend“ (Note 4) bewerten, wenn diese weniger als 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl entsprechen. Von Fall zu Fall – so berichten hinter vorgehaltener Hand viele Pädagogen – würde die Grenze bei der Korrektur von schriftlichen Lernerfolgskontrollen nachträglich auch auf 40 oder sogar auf 30 Prozent für die Note 4 abgesenkt. Dabei täten dies viele Pädagogen nicht aus Überzeugung, doch der Erfolgsdruck seitens der Elternschaft und der Schulleitung veranlasse sie, die Anforderungen zum Teil immer weiter nach unten anzupassen. Hierbei wirke sich insbesondere die sogenannte Drittel-Klausel bei der Bewertung von Klassenarbeiten kontraproduktiv auf das Handeln der Lehrkräfte aus. Danach entscheidet die Schulleitung, ob die Arbeit nicht gewertet oder wiederholt werden muss, wenn ein Drittel der Schüler die Mindestanforderungen nicht erfüllt.⁶

Dieser unbequeme Gang zur Schulleitung einschließlich der Rechtfertigung vor den Eltern und der bürokratische Mehraufwand veranlassen insbesondere junge oder neue Lehrer an den Schulen, bei der Korrektur nachträglich die Prozentgrenzen noch einmal anzupassen. Ist der Weg in diese Praxis einmal beschritten, hat das zumeist eine schleichende Absenkung der Leistungsanforderungen auch für zukünftigen Lerngruppen zur Folge.

Um diese Praxis nicht weiter zu befördern und die Leistungsanforderungen auf ein angemessenes Niveau zurückzuführen, muss die alte Regelung, nach der Leistungen einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle nur dann mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet werden dürfen, wenn mindestens 50 Prozent der Gesamtpunktzahl erreicht wurden, wieder eingeführt werden. Ferner ist es notwendig, die bisherige „Drittel-Klausel“, bei der eine Arbeit durch die Schulleitung überprüft werden muss, zugunsten eines höheren Grenzwertes zu ersetzen. Als AfD-Bürgerschaftsfraktion schlagen wir eine Anhebung der Grenze auf mindestens 50 Prozent vor, wobei die genaue Festlegung im zuständigen Fachausschuss noch einmal diskutiert werden sollte. Gegen eine komplette Abschaffung der Kontrollinstanz beziehungsweise des Grenzwertes, wie sie beispielsweise in anderen Bundesländern durch die FDP vorgeschlagen wurde (Niedersachsen), spricht, dass es tatsächlich Situationen geben kann, in denen Schüler keine Mitschuld am schlechten Abschneiden einer Arbeit tragen oder aus erzieherischen Gründen eine Wiederholung der Arbeit gerade als sinnvoll erachtet wird.

Daher möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Die Mindestanforderung für eine ausreichende Leistung (Note 4) bei einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle ist erfüllt, wenn mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erbracht sind.
2. Die bisherige „Drittel-Klausel“ bei der Bewertung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen wird ersetzt durch ein Anheben der Grenze auf 50 Prozent, um einer weiteren Leistungserosion vorzubeugen.
3. Die Rechtsnormen (APO-GrundStGy/Bildungspläne) sind entsprechend der Punkte 1. und 2. zu ändern und die dort genannten Voraussetzungen umgehend, spätestens bis zum 31. März 2019, gesetzlich zu verankern.

⁶ Vergleiche Kapitel 1.4 der Hamburger Bildungspläne, unter: <https://www.hamburg.de/bildungsplaene/> (abgerufen am 20.10.2018).